Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg



Dienstbesprechung am 07.11.2019

Novellierung der Vermessungsgebührenordnung

ermessung Brandenburg



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Verordnungstext

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Umsatzsteuer
- § 3 Gebührenpflicht für juristische Personen
- § 4 Gebühren- und Auslagenfreiheit
- § 5 Wertgebühr
- § 6 Zeitgebühr
- § 7 Auslagen
- § 8 Gebühren und Auslagen in besonderen Fällen
- § 9 Allgemeine Festlegungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7 44 2040

Thus Dec Dec Ministerium des langes und für Vermanneles des Landes Deput anhurs Def 12

ermessung Brandenburg



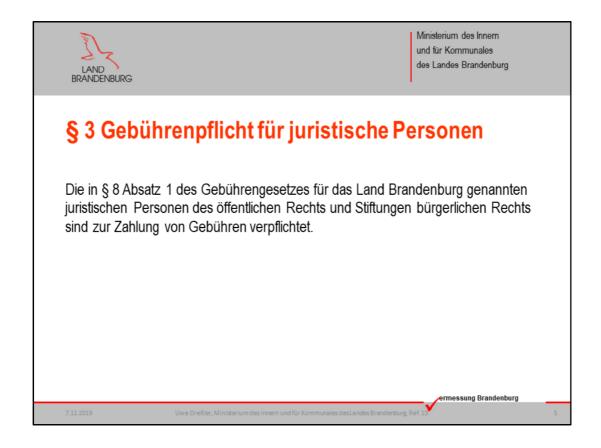
Der Absatz 2 wird aufgrund der technologischen Entwicklungen (Digitalisierung) notwendig und regelt, dass digitale Geobasisinformationen mit Ausnahme digital erzeugter Auszüge, die als Einzelauszug im PDF-Format oder in einem Bildformat abgegeben werden, nicht nach dieser Verordnung abzurechnen sind.

Diese Produkte werden nach dem Vermessungsentgeltverzeichnis abgerechnet beziehungsweise im Zuge von Open Data kostenfrei bereitgestellt.



Die Regelung entspricht, bis auf redaktionelle Anpassungen, dem § 2 der bisherigen Verordnung. "Auslage" wurde gestrichen, da sie bereits immer inklusive der Umsatzsteuer erhoben wird.

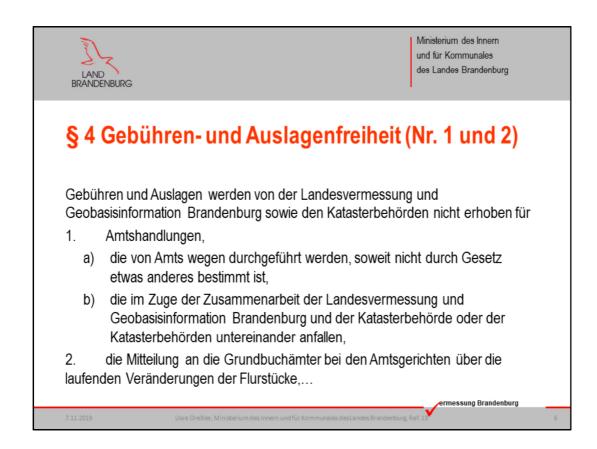
In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie muss zusätzlich für umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden.



Die Regelung entspricht, bis auf redaktionelle Anpassungen, dem § 4 der bisherigen Verordnung.

§ 8 Absatz 1 GebGBbg stellt diese Stellen gebührenfrei. Die Mitglieder der Landesregierung können gemäß § 3 Absatz 2 GebGBbg die Gebührenpficht dieser Stellen abweichend regeln.

Der § 8 GebGBbg regelt die persönliche Gebührenbefreiung. Nach § 8 Absatz 1 werden die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts von der Zahlung von Gebühren befreit. § 3 Absatz 2 GebGBbg ermächtigt den Verordnungsgeber, die persönliche Gebührenfreiheit einzuschränken bzw. ganz aufzuheben. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht. Danach sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Stiftungen des bürgerlichen Rechts bei öffentlichen Leistungen des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) sowie der Katasterbehörden zur Zahlung der Gebühren nach dieser Verordnung verpflichtet. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind beliehene Unternehmer. Nach § 8 Absatz 2 Nr. 8 GebGBbg gilt die persönliche Gebührenbefreiung nach § 8 Absatz 1 GebGBbg nicht für Leistungen von Beliehenen. Sonderregelungen und Gebühren für Widerspruchsbescheide, die gemäß § 18 GebGBbg erhoben werden, bleiben hiervon unberührt.



Der § 4 entspricht § 3 der bisherigen Verordnung. Er wurde umfassender formuliert, um eine eindeutige Trennung zwischen Auslagen (§ 7) und Gebühren abzubilden.

Über bereits bestehende spezialgesetzlich geregelte Kosten- und Gebührenbefreiungen werden hier weitere gebühren- und auslagenfreie Leistungen definiert.

Für alle anderen öffentlichen Leistungen sind Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung zu erheben. Im Einzelnen ist bei der Befreiung auf Folgendes hinzuweisen:

Zu Absatz 1 Nummer 1

Die Katasterbehörde kann auch im eigenen Interesse selbst von Amts wegen tätig werden. Diese Tätigkeiten bleiben grundsätzlich gebührenfrei. Hierunter fallen aber keine Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen oder aufgrund eines gesetzlich geregelten Verfahrens durchzuführen sind.

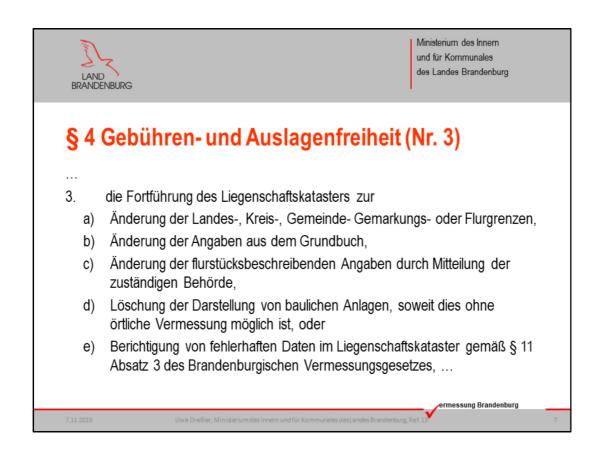
Die Zusammenarbeit zwischen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und den Katasterbehörden sowie zwischen den Katasterbehörden untereinander bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bleibt gebühren- und auslagenfrei.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Flurstücke gemäß § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung.

Die Ubereinstimmung zwischen dem Katasternachweis und dem Grundbuch ist sicherzustellen (§ 8 Absatz 2 BbgVermG).

Die hierfür erforderlichen Fortführungsmitteilungen an das Grundbuch und grundbuchseitige Einsicht in das Liegenschaftskataster sind gebührenbefreit. Hierzu gehören auch Klärungen im Einzelfall.



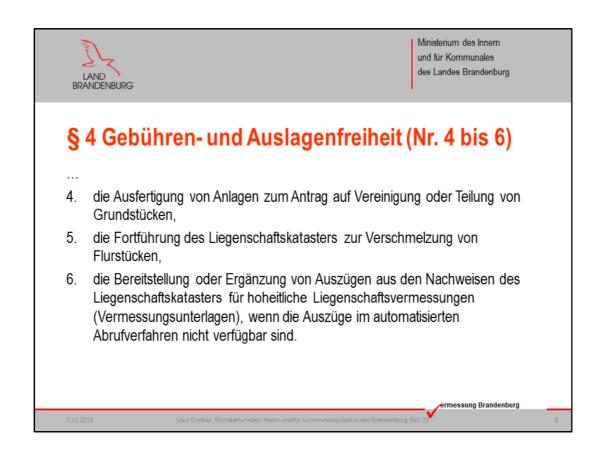
Zu Absatz 1 Nummer 3

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters im Zuge von Gebietsänderungen erfolgt von Amts wegen.

Die Informationen anderer Behörden über Änderungen der flurstücksbeschreibenden Angaben, wie zum Beispiel Angaben zu Bodenschätzungen oder Lagebezeichnungen werden durch die Katasterbehörde kostenfrei übernommen. Die Informationen dienen der Aktualität der Nachweise des Liegenschaftskatasters.

Die Löschung der Darstellung von baulichen Anlagen ist eine Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Katasterbehörde hat diese Fortführung immer kostenfrei vorzunehmen, wenn sie vom Abriss einer baulichen Anlage Kenntnis erlangt. Sollte mit dieser Information eine einfache Fortführung nicht möglich sein, sind ergänzende Unterlagen gemäß § 23 Absatz 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz beizubringen.

Gemäß § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes sind fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters zu berichtigen. Hierfür ist kein Antrag erforderlich. Die Fortführung zur Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster erfolgt kostenfrei. Hierunter fällt nicht die Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Bestandskraft eines Bodenordnungsplanes.



Zu Absatz 1 Nummer 4

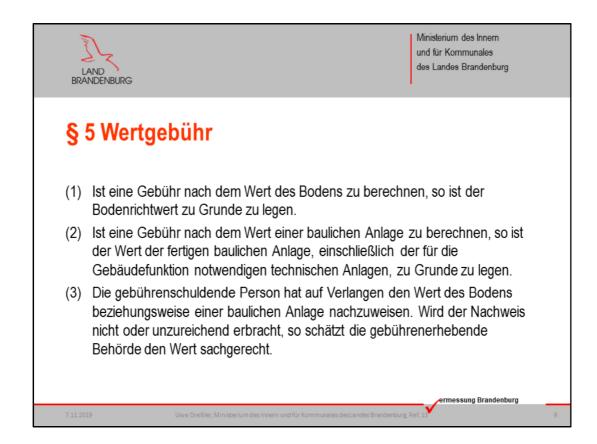
Gemäß § 20 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes ist die Leiterin oder der Leiter der Katasterbehörde berechtigt, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken im Sinne der Grundbuchordnung öffentlich zu beglaubigen. Die Anträge werden auch beim Grundbuchamt kostenfrei bearbeitet (Nummer 14160 Ziffer 3 Gerichts und Notarkostengesetz), wenn die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen. Der beizufügende Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist als Anlage zum Antrag für Katasterbehörden gebührenfrei. Für die Beurkundungen und Beglaubigungen zum Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 20 Absatz 3 BbgVermG) werden keine Gebühren erhoben.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Die Verschmelzung von Flurstücken soll immer durchgeführt werden, wenn es möglich ist. Die Katasterbehörden sind fortwährend dazu angehalten, die Anzahl der Flurstücke möglichst gering zu halten. Die Vermessungsstellen haben die Katasterbehörde hierbei jederzeit zu unterstützen.

Zu Absatz 1 Nummer 6

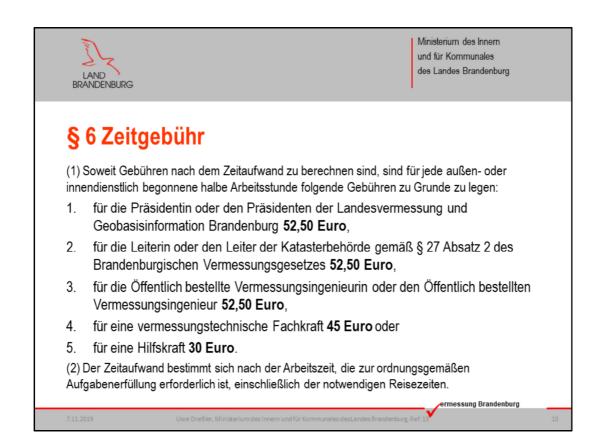
Als Vermessungsunterlagen dienen alle Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen), die für die Erledigung der Liegenschaftsvermessung erforderlich sind. Sie sind von der Katasterbehörde oder von der Vermessungsstelle, welche die Vermessungsunterlagen über automatisierte Verfahren abruft, als unbeglaubigte Auszüge auszufertigen. Sind benötigte Geobasisinformationen über automatisierte Abrufverfahren nicht vollständig verfügbar, ergänzt die Katasterbehörde auf Antrag der Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen gebührenfrei.



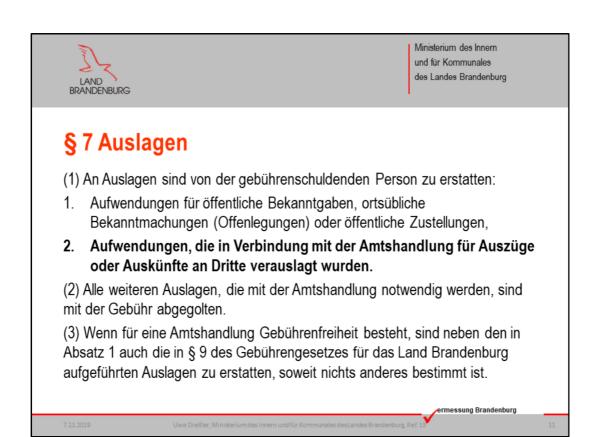
Der Bodenrichtwert ist den Informationen der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg zu entnehmen.

Der Satz 2 im Absatz 1 der bisherigen Verordnung wurde gestrichen. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, so erfolgt die Gebührenerhebung gemäß Absatz 3 nach dem Wert des Bodens, der durch die gebührenpflichtige Person nachgewiesen werden kann oder in Form einer sachgerechten Schätzung durch den ÖbVI ermittelt wird.

Der Satz 3 im Absatz 3 der bisherigen Verordnung wurde gestrichen, da er in der Praxis nicht erforderlich ist. Dieser betraf die Regelung zur möglichen Bestellung eines Gutachtens für die Festlegung des Wertes, der einer Gebühr zugrunde zu legen war.



Die Vergütung von Sachverständigen die von einem Gericht herangezogen werden wird im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt.

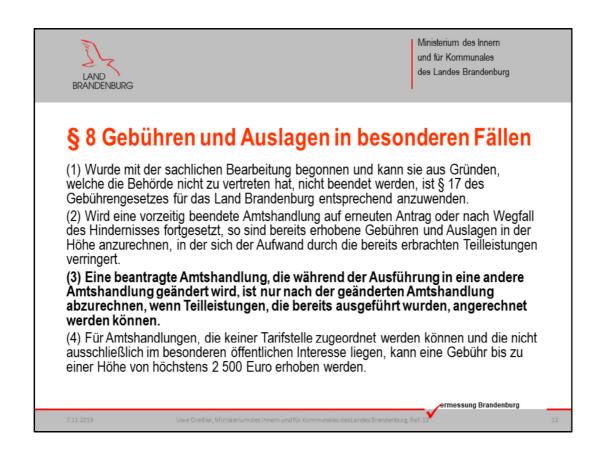


Der Absatz 1 Nummer 2 wurde hinzugefügt:

Berücksichtigt werden nunmehr auch Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erledigung hoheitlicher Tätigkeiten verauslagt wurden, wie zum Beispiel

- die Einsicht ins Grundbuch,
- ein Auskunftsersuchen an Netzwerk-/ Leitungsbetreiber oder
- Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis.

Der Absatz 1 Nummer 3 wurde gestrichen, da er in der Praxis nicht erforderlich ist. Absatz 3 wurde an das Gebührengesetz redaktionell angepasst.

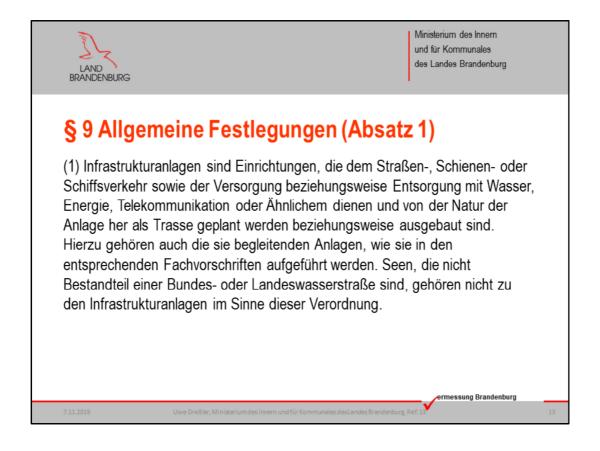


Der Absatz 3 wurde hinzugefügt um die Möglichkeit einer Auftragserweiterung um Zuge einer bereits beantragten Amtshandlung zu eröffnen.

Der Vermessungsstelle wird hiermit eine Regel an die Hand gegeben, um besser auf die veränderten Wünsche in Verbindung mit dem Antrag eingehen zu können.

In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass für unvorhersehbare Einzelfälle die Gebühr in der bisherigen Vermessungsgebührenordnung nicht ausreichend war.

Diese wurde auf Grund der möglichen unvorhersehbaren Fallgestaltungen erhöht und in eine Rahmengebühr überführt.

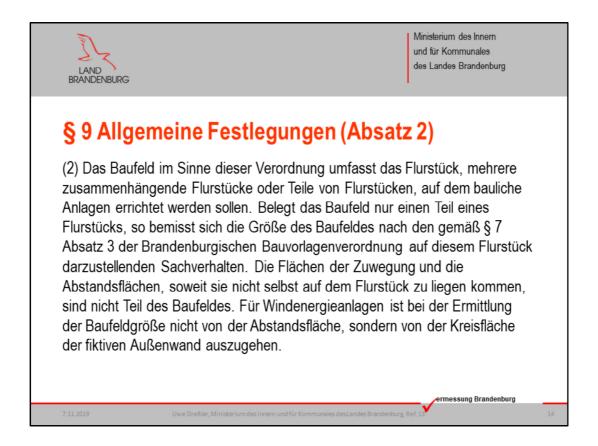


§ 9 beinhaltet Definitionen, die bisher tlw. in den Tarifen beschriebenen waren.

Infrastrukturanlagen sind grundsätzlich trassenförmig, bzw. langgestreckte Anlagen. Besonders im Straßenwesen können auch sie begleitende Anlagen dazugehören.

Die zur Infrastrukturanlage begleitenden Anlagen sind im maßgeblichen Fachrecht beschrieben. Hierzu gehören insbesondere:

- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2237) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 15], S.358),
- Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2237) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI.I/17, [Nr. 28]),
- Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439),
 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (BGBI. I S. 347) geändert worden ist.



Die Definition des Baufeldes ist erforderlich, um eine einheitliche Anwendung der Tarifstelle zu gewährleisten.

Die Kreisfläche der fiktiven Außenwand bei Windenergieanlagen wird in der Anlage 1 der Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung definiert (https://mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Entscheidungshilfen zur Brandenburgischen Bauordnung Stand November 2017.pdf).



In diesem Absatz wird festgelegt, welchen räumlichen Umfang ein Antrag umfassen kann. Diese Regelung ist notwendig, um das Vermessungsgebiet zu beschreiben und einheitliche Verfahrensweisen und Anwendungen der Tarifstellen sicher zu stellen. Die Amtshandlungen nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz werden nur ausgeführt, wenn sie beantragt sind oder das gesetzliche Verfahren vorgeschrieben ist. Der Antrag selbst muss von einer hierzu berechtigten Person gestellt werden.



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

zu § 9 Allgemeine Festlegungen (Absatz 3)

Antragsrecht:

Gemäß Nummer 2 der Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm "Anträge können von Grundstückseigentümern oder von Inhabern eines grundstücksgleichen Rechts gestellt werden; mit deren Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen."

Antragsumfang:

Ein Antrag kann mehrere aneinander liegende Flurstücke oder ein Grundstück umfassen.

räumlicher Zusammenhang:

Amtshandlungen auf mehreren Flurstücken einer antragsberechtigten Person gelten gebührenrechtlich als ein Antrag, wenn die beantragten Flurstücke mit ihren Grenzen aneinander liegen oder als ein Grundstück im Grundbuch gebucht sind.

ermessung Brandenburg

7 11 2019

Uwe Dreßler, Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Ref. 13



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

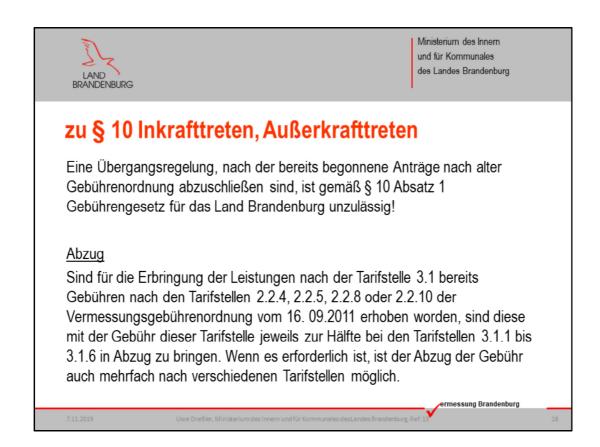
Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBI. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBI. II Nr. 28) geändert worden ist, außer Kraft.

Die AV-Gebühren und der Gebührenanspruchserlass treten ersatzlos außer Kraft.

7 11 2010

Live Dealler Ministerium der langen undfür Kommuniter der Lander Denedanburg Def 13

ermessung Brandenburg



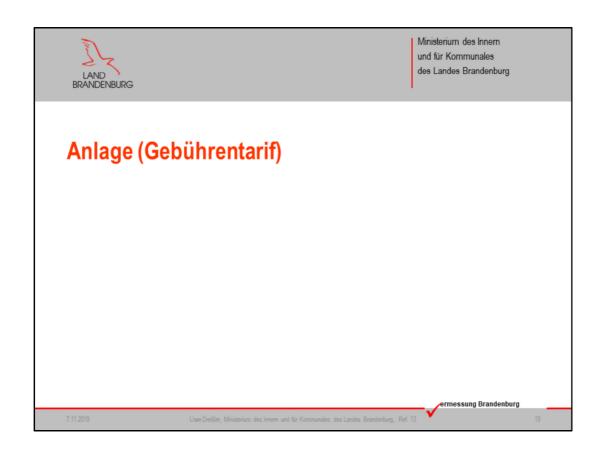
Auszug aus dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32])

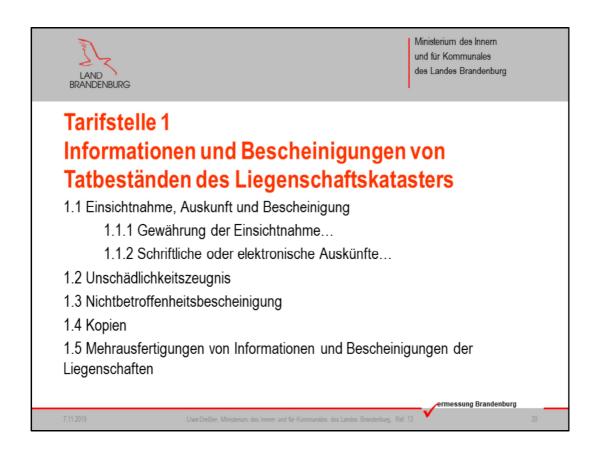
§ 10 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Verwaltungsgebührenschuld und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

Aus der **Begründung** zum Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr in § 10 Absatz 1 festgelegt, dass die Verwaltungsgebührenschuld und die Auslagenschuld immer erst mit der Beendigung der Amtshandlung entstehen. Daraus folgt, dass der Gebührenschuldner bei antragsgebundenen Amtshandlungen zukünftig nichtmehr wie bisher von Gebührenerhöhungen im Zeitraum zwischen Antragseingang und Beendigung der letzten Amtshandlung verschont bleibt. In der Praxis kommt es dem Antragsteller jedoch auf die öffentliche Leistung an, so dass er seine Antragstellung auch nicht von der Höhe der Gebühr abhängig macht.





Aufgrund des Bereitstellungsportals entfällt die Selbstständige Entnahme von Informationen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters (ehem. Tst. 1.1)

zu 1.1 Einsichtnahme, Auskunft und Bescheinigung
 Die Aufteilung der Tarifstellen 1.1 in zwei Tarife ist notwendig, um den Aufwand hinter jedem

Die Aufteilung der Tarifstellen 1.1 in zwei Tarife ist notwendig, um den Aufwand hinter jedem Produkt entsprechend abbilden zu können.

- zu 1.2 Unschädlichkeitszeugnis (ehem. Tst. 6.3)

Die bisherige Rahmengebühr wurde zur Vereinfachung der Gebührenabrechnung in eine Zeitgebühr geändert.

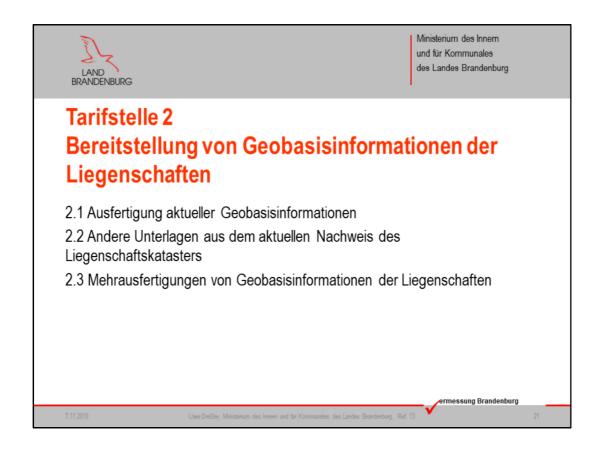
- zu 1.3 Nichtbetroffenheitsbescheinigung

Als Abgrenzung zum Unschädlichkeitszeugnisse und zur eindeutigeren Abrechnung des Produktes wurde diese Tarifstelle eingeführt.

 zu 1.4 Kopien von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen oder Plänen, die nicht zum Nachweis des aktuellen Liegenschaftskatasters gehören

Es handelt sich nicht um amtliche Auszüge. Diese Kopien erhalten weder eine Ausfertigung noch eine Beglaubigung.

- zu 1.5 Mehrausfertigungen von Informationen und Bescheinigungen der Liegenschaften Entspricht der ehem. Tst. 6 .



- zu 2.2 Andere Unterlagen aus dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters, Festgebühr Auszüge aus dem Zahlennachweis für nicht hoheitliche Leistungen werden nach Tst. 2.2 abgerechnet

Unterlagen die nicht zum aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters gehören werden nach Tst. 1.4 (Kopien) abgerechnet



Ausfertigung von Vermessungsunterlagen

Die Unterlagenvorbereitung erfolgt zukünftig durch die Vermessungsstelle selbst.

Die Leistung der Selbstvorbereitung ist Bestandteil der jeweiligen Tarifstelle für Vermessungsleistungen.

Die Tarifstellen für die Ausfertigung und die Aktualisierung von Vermessungsunterlagen sind entfallen.

Der Gebührenanspruchserlass entfällt.

Thus Droftler Ministerium des laners und für Kommunales de

ermessung Brandenburg



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Anlage Gebührentarif

Tarifstelle 3

Liegenschaftsvermessung

- 3.1 Grenzvermessungen, soweit nicht Tarifstelle 3.2 oder 4.1 anzuwenden ist
- 3.2 Infrastrukturanlagen
- 3.3 Bauliche Anlagen
- 3.4 Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten

________ermessung Brandenburg



3.1 Grenzvermessungen, ...

3.1 Allgemeine Regelungen 1-7:

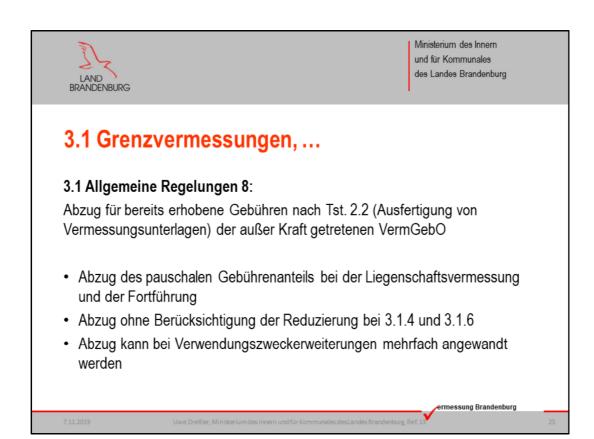
LAND BRANDENBURG

- 1. Gebührenansätze: Grundaufwand, Grenzlängen, Abmarkungen und neue Flurstücke
- 2. Grundaufwand 950 € einmal je Antrag
- 3. jede Grenzlänge kann nur einmal je Antrag angerechnet werden
 - Summe aller anrechenbaren Grenzen mindestens 15 Meter
 - 500 Meter maximale Länge einer einzelnen Grenze
- 4. Anrechenbare Längen der Einmündungsgrenzen min. 15 m, max. 160 m
- 5. neue Grenzen mündet direkt auf einem Grenzpunkt 15 Meter
- 6. Tarife je Meter Grenzlänge nach Bodenwert gestaffelt
- 7. bei unterschiedlichen Bodenwerten gilt der höhere Bodenwert

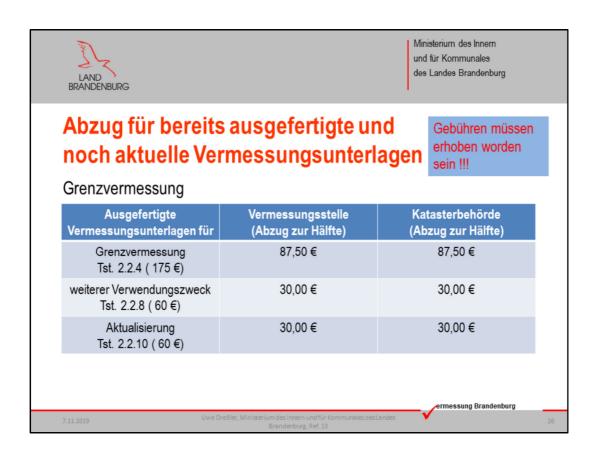
ermessung Brandenburg

7 11 2019

Live Deafter Ministerium der Innern und für Kommunaler der Lander Brandenburg Def 12



Der Abzug erfolgt ohne Berücksichtigung der prozentualen Reduzierung bei Tarifstelle 3.1.4 und 3.1.6



Die Gebühren für die Ausfertigung von Vermessungsunterlagen müssen erhoben worden sein, dass heißt, die Gebührenschuld muss gemäß § 10 GebGBbg entstanden und gemäß § 15 GebGBbg festgesetzt worden sein.

Der Abzug erfolgt jeweils zur Hälfte der Gebühr im Zuge der Gebührenstellung für die Liegenschaftsvermessung / Amtlicher Lageplan und bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Katasterbehörde, vorausgesetzt die Erstausfertigung der Vermessungsunterlagen ist nicht älter als zwei Jahre bei dem Einreichen der Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde. Wenn Vermessungsunterlagen aktualisiert (Tst 2.2.10 VermGebO 2011) wurden, ist nur noch die Aktualisierung selbst in Abzug bringen.

Auszug aus der bisherigen VermGebO

2.2 Ausfertigung von Vermessungsunterlagen Allgemeine Regelung:

 Vermessungsunterlagen werden antragsbezogen zur Verwendung innerhalb von zwei Jahren für öffentliche Leistungen nach Tarifstelle 4 beziehungsweise Tarifstelle 5 ausgefertigt und abgerechnet.

Eine Zweckerweiterung (Tst. 2.2.8) hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit (2-Jahresfrist) der Vermessungsunterlagen.

LAND BRANDENBURG		Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Abzug für bereits noch aktuelle Ver		Official Hordon
Einmessung baulicher A	nlagen	
Ausgefertigte Vermessungsunterlagen für	Vermessungsstelle (Abzug zur Hälfte)	Katasterbehörde (Abzug zur Hälfte)
Einmessung baul. Anlagen Tst. 2.2.2 (70 €)	35,00 €	35,00 €
Lageplan für Bauantrag Tst. 2.2.4 (175 €)	87,50 €	87,50 €
weiterer Verwendungszweck Tst. 2.2.8 (60 €)	30,00 €	30,00 €
Aktualisierung Tst. 2.2.10 (60 €)	30,00 €	30,00 €
7.11.2019 Uwe Dr	eßler. Min isterium des Innern und für Kommunales des l	ermessung Brandenburg

Die Gebühren für die Ausfertigung von Vermessungsunterlagen müssen erhoben worden sein, dass heißt, die Gebührenschuld muss gemäß § 10 GebGBbg entstanden und gemäß § 15 GebGBbg festgesetzt worden sein.

Der Abzug erfolgt jeweils zur Hälfte der Gebühr im Zuge der Gebührenstellung für die Liegenschaftsvermessung / Amtlicher Lageplan und bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Katasterbehörde, vorausgesetzt die Erstausfertigung der Vermessungsunterlagen ist nicht älter als zwei Jahre bei dem Einreichen der Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde. Wenn Vermessungsunterlagen aktualisiert (*Tst 2.2.10 VermGebO 2011*) wurden, ist nur noch die Aktualisierung selbst in Abzug bringen.

Auszug aus der bisherigen VermGebO

2.2 Ausfertigung von Vermessungsunterlagen Allgemeine Regelung:

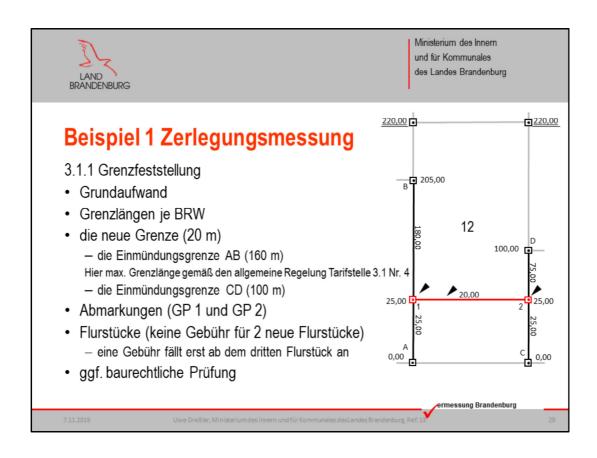
 Vermessungsunterlagen werden antragsbezogen zur Verwendung innerhalb von zwei Jahren für öffentliche Leistungen nach Tarifstelle 4 beziehungsweise Tarifstelle 5 ausgefertigt und abgerechnet.

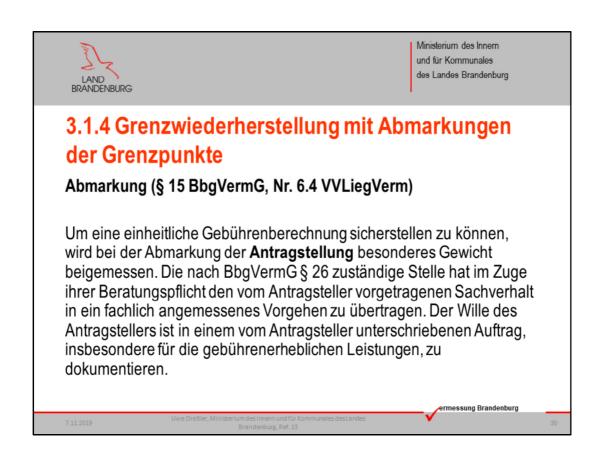
Eine Zweckerweiterung (Tst. 2.2.8) hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit (2-Jahresfrist) der Vermessungsunterlagen.



Zu Tarifstelle 3.1.1 Feststellung neuer und bestehender Grenzen mit örtlicher Vermessung Als weiterer Abrechnungsparameter ist die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke hinzugekommen. Dies soll den Wert der Amtshandlung angemessener berücksichtigen.

Für die Prüfung gemäß § 7 Brandenburgische Bauordnung, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen, wurde eine Tarifstelle eingeführt. Diese Leistung wird regelmäßig durch die Vermessungsstellen gemäß § 26 Brandenburgisches Vermessungsgesetz erbracht und ist deswegen gebührenrechtlich abzubilden.

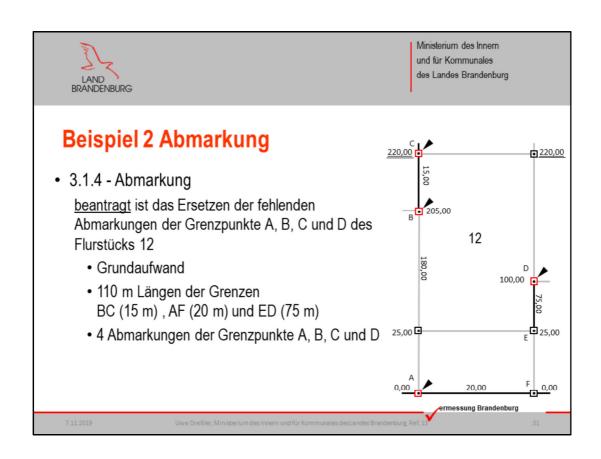


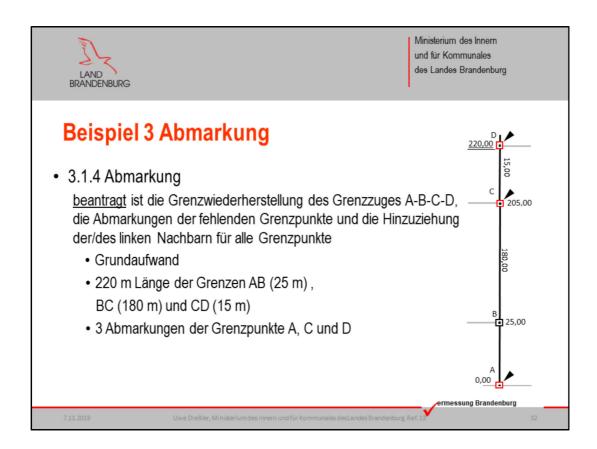


Die Regelung wurde angepasst, um den praktischen Fallgestaltungen einen adäquaten Gebührentarif gegenüberzustellen.

Dem Inhalt nach entspricht sie der Tarifstelle 4.5 der bisherigen Verordnung.

Darüber hinaus wurde für die Einleitung eines Amtsverfahrens eine Tarifstelle eingeführt, die den zusätzlichen Verwaltungsaufwand abdecken soll.

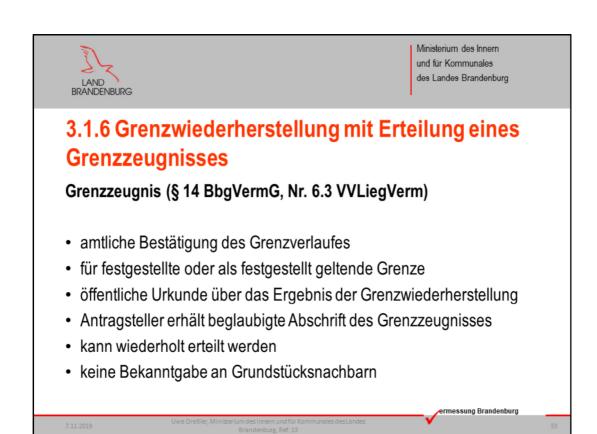




Verfahren nach § 15 Absatz 3 BbgVermG (Unklarheiten über den Grenzverlauf) mit Hinzuziehung des Nachbarn.

Entscheidend ist der Umfang des Antrags.

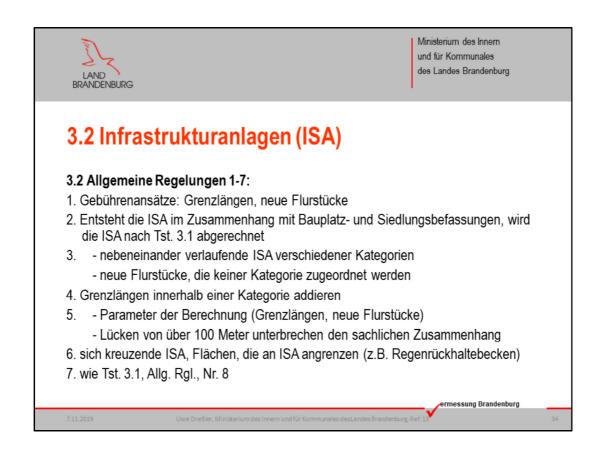
Besonderheit: Einbeziehung des Nachbarn auch für die in Punkt B vorgefundene Abmarkung.



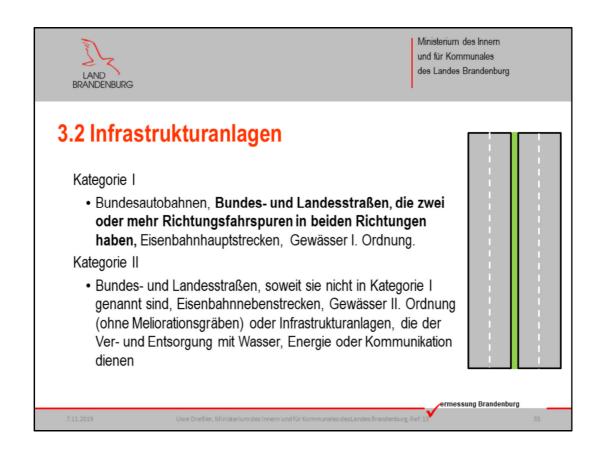
Das Grenzzeugnisse sind nur dann in das Liegenschaftskataster einzureichen, wenn für die betreffenden Grenzpunkte Vermessungskoordinaten im amtlichen Bezugssystem eingeführt oder verbessert wurden (VVLiegVerm 14.4).

Dies trägt zur Qualitätssteigerung im Liegenschaftskataster bei.

Für die antragstellende Person entstehen durch die Fortführung des Liegenschaftskatasters keine Gebühren.



Für die Tarifstelle 3.2 wurde kein struktureller Änderungsbedarf gesehen.



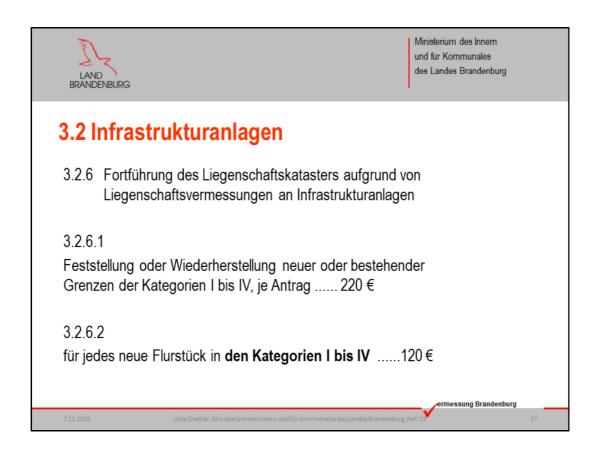
Die Bundesstraßen mit 2 oder mehr Richtungsfahrspuren in beide Richtungen wurden der Kategorie 1 zugeordnet.

Hiermit wird sichergestellt, dass auch der Vermessungsaufwand für diese Straßen angemessen vergütet wird.



Eigenständige Radwege sind grundsätzlich der Kategorie IV zugeordnet, auch wenn sie zeitweise parallel zu einer Straße der Kategorie II oder III verlaufen.

Radwege gehören zur Kategorie II oder III der Straße, wenn sie als Begleitfläche zur Straße geplant oder gebaut werden.



Die Gebühr für die Fortführung einer Liegenschaftsvermessung an einer Infrastrukturanlage bemisst sich zukünftig nach einer Pauschale je Antrag und der Teilgebühr aus der Anzahl der neuen Flurstücke.

Auf die Unterteilung in Kategorien wurde verzichtet, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren.



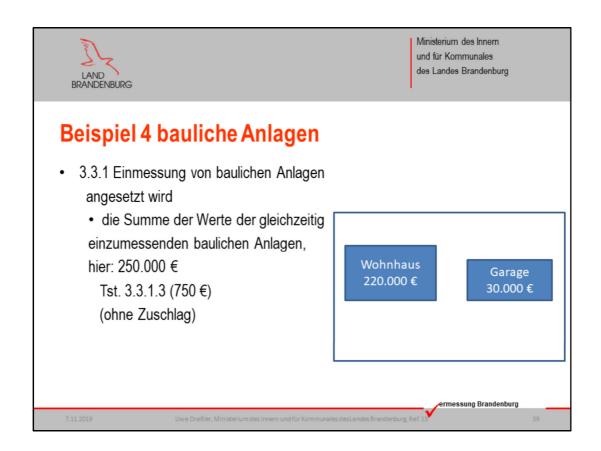
Der Wert aller gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen ist zu summieren.

- antragsbezogen
- räumlicher Zusammenhang bei
- gleichzeitiger Einmessung

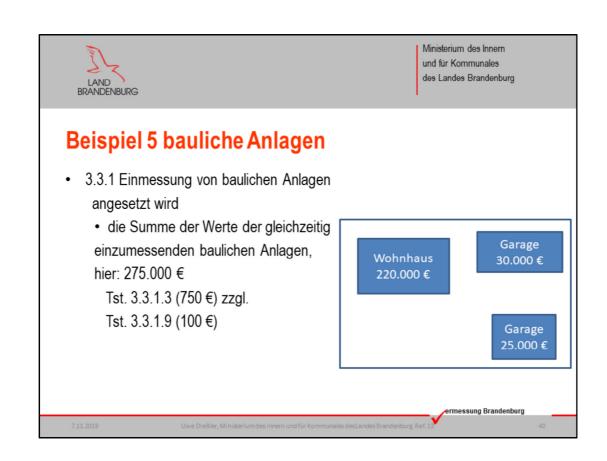
Für mehrere getrennt stehende bauliche Anlagen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Gebühr erhoben.

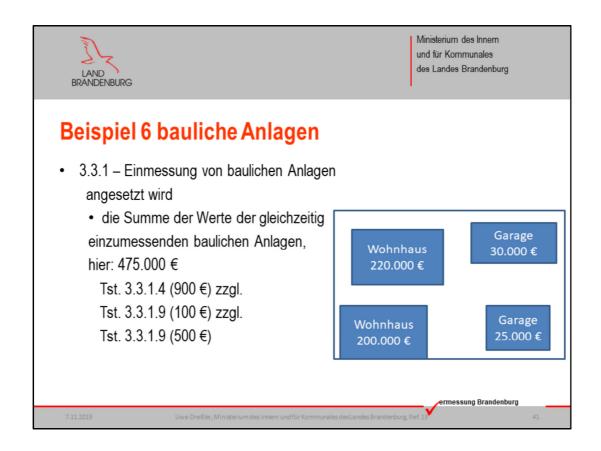
Anzahl der Gebäude bis 100T € und/ oder über 100T € ist ausschlaggebendes Kriterium.

Die Einleitung des Amtsverfahrens ist zukünftig gebührenpflichtig.



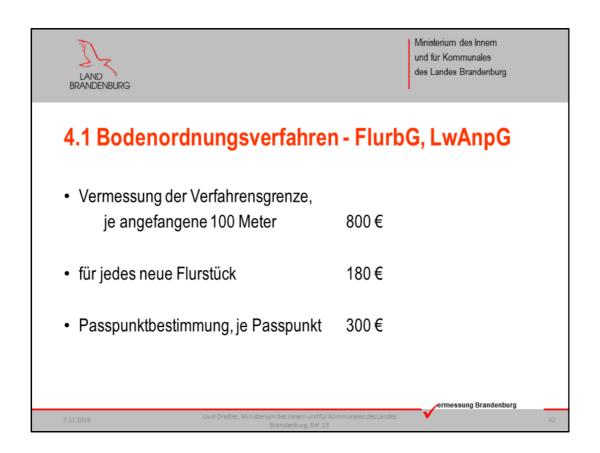
Ein Reihenhaus besteht aus einer Reihe einzelner Häuser, die **ohne Zwischenraum** direkt aneinander gebaut sind. Für die auf Antrag einzumessenden baulichen Anlagen gilt aus gebührenrechtlicher Sicht das Reihenhaus auf Grund der Bauweise (nicht getrennt stehend) innerhalb des Antrags als eine bauliche Anlage. Gleiches gilt für das Doppelhaus.





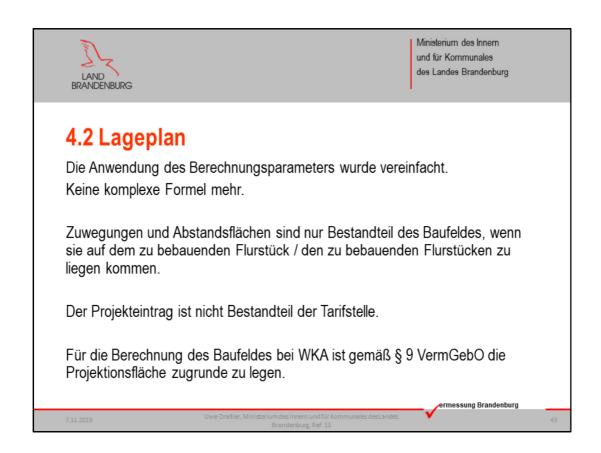
Auch hier ist es entscheidend, welcher Antrag vorliegt:

- Einmessung aller Gebäude: Dann wie oben dargestellt.
- Zwei Anträge für jeweils ein Wohnhaus mit Garage: Dann für jedes Gebäude mit Garage wie auf Folie 39 beschrieben.



Zusätzlich zu der bisherigen Abrechnung der Grenzlängen bei der Vermessung der Verfahrensgrenze sind zusätzlich die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke zu berücksichtigen. Neu aufgenommen wurde die Tarifstelle zur Passpunktbestimmung. Hierzu gab es eine entsprechende Bedarfsmeldung der Flurbereinigung.

Dies stellt sicher, dass eine angemessene Gebührenberechnung erfolgen kann.



Die Tarifstelle 4.2.4 "Bei Beantragung von mehr als drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans nach den Tarifstellen 4.2.1 oder 4.2.2, je weitere Ausfertigung" bezieht sich auf die Tarifstellen 4.2.1 oder 4.2.2. Die Tarifstelle 4.2.3 ist zwar hier nicht aufgeführt, ist aber natürlich nach Auslegung des Sinngehalts dieser Regelung in 4.2.4 ebenfalls hierunter zu sehen.



Referat 13 (Amtliches Vermessungswesen) Henning-von-Tresckow-Str. 9-13 14467 Potsdam 0331 866-2133

uwe.dressler@mik.brandenburg.de vermessungswesen@mik.brandenburg.de www.vermessung.brandenburg.de www.mik.brandenburg.de



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

ermessung Brandenburg

7 11 2019

Uwe Dreßler, Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes